**Merkblatt für Mitarbeitende beim Ausscheiden aus dem Betrieb**

In der Schweiz wohnhafte versicherte Personen haben das Recht, in die Einzelversicherung überzutreten (bisher für **modeco;** ÖKK Kranken- und Unfallversicherungen AG), wenn sie aus dem Kreis der versicherten Personen ausscheiden oder wenn der Vertrag aufgehoben wird.

Das UVG kann während max. 180 Tagen durch eine Abredeversicherung freiwillig weitergeführt werden.

Kein Übertrittsrecht besteht

* Bei Stellenwechsel und Übertritt in die Versicherung des neuen Arbeitsgebers
* Für Versicherte im AHV – Rentenalter

Das Übertrittsrecht muss innert 30 Tagen nach dem Ausscheiden aus dem Kreis der Versicherten geltend gemacht werden.

Hiermit bestätige ich,

Monika Muster, Musterstrasse 5, 8008 Zürich

dass ich beim Ausscheiden aus der **modeco**, schriftlich über das Übertrittsrecht in die Einzelversicherung aufgeklärt worden bin.

Zürich,

Unterschrift: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_